# Forstliche Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **80 (1929)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **22.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Forstliche Nachrichten.

## Bund.

**Abänderung des eidgenössischen Forstgesetzes.** Das Bundesgesetz vom 14. März 1929 über Abänderung des Artikels 42, Ziffern 2 und 4, des eidgenössischen Forstgesetzes vom 11. Oktober 1902 ist, nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist, vom Bundesrat mit dem 1. Juli 1929 in Kraft erklärt worden. Nach demselben können für die von diesem Zeitpunkt an eingereichten Aufforstungs- oder Waldwegprojekte die erhöhten Maxima der Ertragsentschädigung bei aufzuforstenden Grundstücken (bis 10facher Jahresertrag) oder der Beiträge an die Anlage von Abfuhrwegen und sonstigen ständigen Einrichtungen für den Holztransport (bis 30 %, wenn schwierige Verhältnisse vorliegen bis 40 %) zur Anwendung gelangen.

Das Bundesgesetz hat folgenden Wortlaut:

**Bundesgesetz**

über

**die Abänderung des Artikels 42, Ziffern 2 und 4, des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902.**

(Vom 14. März 1929.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Art. 24 des Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 31. Juli 1928;

beschließt:

Art. 1.

Art. 42, Ziff. 2, 2. Absatz, des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei wird wie folgt abgeändert:

„Der Bund vergütet dabei dem Bodenbesitzer außerdem in bar einen 3- bis 10fachen Jahresertrag des betreffenden Grundstückes nach Durchschnitt der letzten zwanzig Jahre."

Art. 2.

Art. 42, Ziffer 4, des genannten Bundesgesetzes erhält folgende Fassung:

„4. An die Anlage von Abfuhrwegen und sonstigen zweckmäßigen ständigen Einrichtungen für den Holztransport (Art. 25) bis 30 % — wenn schwierige Verhältnisse vorliegen bis 40 % — unter der Bedin-

gung, daß der Kanton ebenfalls einen Beitrag verabfolge. Die Projektkosten sind in die Anlagekosten miteinzurechnen."

Art. 3.

Der Bundesrat ist beauftragt, den Beginn des Inkrafttretens dieses Gesetzes festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrat.

Bern, den 13. März 1929.

Der Präsident: Walther.
Der Protokollführer: F. v. Ernst.

Also beschlossen vom Ständerat.

Bern, den 14. März 1929.

Der Präsident: Wettstein.
Der Protokollführer: Kaeslin.

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 20. März 1929[1] öffentlich bekanntgemachte Bundesgesetz ist in die Eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt auf 1. Juli 1929 in Kraft.

Bern, den 26. Juni 1929.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Bundeskanzler: Kaeslin.

## Kantone.

**Zürich.** Die kantonale Volkswirtschaftsdirektion erließ ein Kreisschreiben an die Bezirksräte und die waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen betr. die Abänderung des Forstreserveregulativs im Sinne der Freigabe der Zinsen der Forstreserven unter der Bedingung, daß sie ausschließlich im Interesse des Waldes, in erster Linie für Straßenneubau und Waldankäufe, verwendet werden, unbeschadet der sonstigen ordentlichen jährlichen Ausgaben für die laufenden Forstverbesserungsarbeiten (Straßenbau und -unterhalt, Kulturarbeiten, Bestandespflege usw.). Dagegen soll das Kapital der Forstreserven künftig nur in Ausnahmefällen gemäß den Bestimmungen des Regulativs in Anspruch genommen werden dürfen.

---

## Bücheranzeigen.

**Die Bedeutung der Gesamtwuchsleistung an Baumholzmasse für die Beurteilung der Standorts- und Bestandesgüte,** dargestellt an den Ergebnissen bayerischer und anderer Versuchsflächen verschiedener Holz-

[1] Siehe Bundesblatt 1929, Bd. I, S. 378.